

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Lüdersdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0138/2015 - Fachbereich IV</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>G.Kortas-Holzerland</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>08.05.2015</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828-330-157</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</b>						
<b>Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kap. 6.5 Energie -Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden</b>								
<b>Beratungsfolge</b> 26.05.2015 Gemeindevertretung Lüdersdorf		Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband führt zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kap. 6.5 Energie eine informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden durch.

Ausschließlich die Karte „Potentialsuchraum für Windenergieanlagen“ ist Gegenstand der Beteiligung. Diese und das zugehörige Anschreiben sind Anlage dieser Vorlage einschließlich Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf.

Es erfolgen im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM nochmals mind. 2 Beteiligungsverfahren im Rahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Soweit bisherige Kriterien einen Windeignungsraum nicht ausschließen, sind geeignete objektive Gründe im Rahmen der Stellungnahme durch die Gemeinden darzustellen. Ein einfaches Für oder Gegen ist nicht abwägungsrelevant. Eine Stellungnahme soll bis zum **05.06.2015** erfolgen.

Auf dem Gemeindegebiet Lüdersdorf ist ein Großteil eines Potentialsuchraumes 1 für Windenergieanlagen an die Gemeinden Lockwisch und Selmsdorf übergreifend in der Karte dargestellt, mit dem sich die Gemeinde Lüdersdorf daher frühzeitig und gemeindeübergreifend auseinandersetzen sollte bzw. muss.

Eine Beratung im Bauausschuss hierzu ist am 05. Mai 2015 erfolgt, das Protokoll steht noch nicht zur Verfügung. Entsprechend Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf liegt der Potentialsuchraum in einem unzerschnittenem landschaftlichen Freiraum mit hoher Schutzwürdigkeit und gehört zum faktischen IBA Vogelschutzgebiet „Umland Dassower See“.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lüdersdorf hat zur Ausweisung des Potentialsuchraumes Nr. 1 in der Teilfortschreibung des RREP WM auf ihrem Gemeindegebiet an den Gemeindegrenzen Selmsdorf und Lockwisch keine ergänzenden fachlichen Hinweise vorzubringen.

### **Oder**

Die Gemeinde Lüdersdorf möchte folgende ergänzende fachliche Hinweise vorbringen:

.....  
.....

## Finanzielle Auswirkungen:

kene

## Anlage:

Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Karte „Potentialsuchraum für Windenergieanlagen“

Auszüge Landschaftsplan Lüdersdorf in Karte und Text zu Windkraft

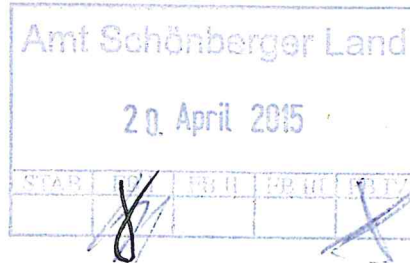




Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
 Schloßstraße 6 - 8 | 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land  
 LVB  
 Am Markt 15  
 23923 Schönberg

*B.R.*  
*[Signature]*



**Der Vorsitzende**

**BEARBEITER / IN**  
 Matthias Wolf

**TELEFON**  
 0385/588 89152

**TELEFAX**  
 0385/588 89190

**EMAIL**  
 matthias.wolf  
 @afrlwm.mv-regierung.de

**AKTENZEICHEN**  
 D2-344-01/15

**DATUM**  
 16.04.2015

*SEI*  
*BT = 12.5.*  
*GV = 21.5.*  
*Flächen eigene VE?*

**Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie**

**hier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung beschlossen, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen die kommunalen Belange frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.

Bitte verteilen Sie zu diesem Zweck die beigefügten Unterlagen an die Gemeinde in Ihrem Amtsbereich.

*21. 20. 4. 15*

**1.) Beteiligungsgegenstand**

Ausschließlich die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (siehe Anlage 1), die auf der Grundlage der am 24.02.2015 beschlossenen regionalen Kriterien erarbeitet wurde, ist Gegenstand der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung. Nicht Gegenstand dieser Beteiligungsstufe ist hingegen der gesamte Vorentwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Textteil).

**ANSCHRIFT**  
 Geschäftsstelle des RPV WM  
 Amt für Raumordnung und  
 Landesplanung Westmecklenburg  
 Schloßstraße 6 - 8  
 19053 Schwerin

**EMAIL**  
 poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

**INTERNET**  
 www.westmecklenburg-schwerin.de

**VERBANDSANGEHÖRIGE  
 GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**  
 Landkreis Ludwigslust-Parchim  
 Landkreis Nordwestmecklenburg  
 Landeshauptstadt Schwerin  
 Hansestadt Wismar  
 Stadt Parchim  
 Stadt Ludwigslust  
 Stadt Hagenow  
 Stadt Grevesmühlen

Ihre Gemeinde wird voraussichtlich mit einer der folgenden drei Situationen konfrontiert sein:

1. eine Fläche bzw. Teilfläche des Potenzialsuchraumes befindet sich auf ihrem Gemeindegebiet,
2. ein Altgebiet bzw. eine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen befindet sich auf Ihrem Gemeindegebiet oder
3. es trifft weder 1. noch 2. zu.



Im Falle aller drei Varianten kann Stellung genommen werden.

## **2.) Beteiligungsberechtigte**

Beachtlich sind ausschließlich Stellungnahmen der Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Gemeinden. Es wird empfohlen, diese durch die Vertretungen beraten und beschließen zu lassen.

## **3.) Inhalt der Stellungnahmen**

Aufgrund der Erforderlichkeit eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes muss die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung vorgenommen werden und darf sich nicht nach „Partikularinteressen der Gemeinden“ richten. Ausschließlich fachlich-fundierte, auf raumordnerischen Gesichtspunkten basierende Argumente können in die Abwägung eingestellt werden. Ein Gemeindevertreterbeschluss für oder gegen ein WEG ist **nicht** abwägungsrelevant.

Wie der Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (Anlage 1) zu entnehmen ist, konnten auf dieser Verfahrensebene die folgenden Kriterien zur Festlegung von WEG noch keinen Eingang finden:

- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“,
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale...“ und
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“.

Diese Kriterien können somit Ansatzpunkte für Ihre Argumentation darstellen. Einer Abwägung unterzogen werden ebenfalls kommunale Planungen oder lokale Belange, die Sie bislang nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt sehen.

Speziell in Fällen gemeindeübergreifender Flächen des Potenzialsuchraumes oder einer lokalen Häufung von Flächen wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.

Im Ergebnis der Abwägung Ihrer Stellungnahme werden die potenziellen WEG aus dem Potenzialsuchraum identifiziert und werden anschließenden Gegenstand des zweistufigen Beteiligungsverfahrens sein.

## **4.) Beteiligungszeitraum und Abgabe von Stellungnahmen**

Hinweise und Anregungen können

**bis zum 05. Juni 2015**

abgegeben werden.

Stellungnahmen sind fristgerecht schriftlich oder per E-Mail an die

Geschäftsstelle des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

zu richten.

### **5.) Ansprechpartner**

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wolf (Tel. 0385 588 89 152) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen  
Verbandsvorsitzender

### **Anlagen**

1. Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen M 1:100 000
2. Anlage zu 6.5 (tabellarische Auflistung der Potenzialsuchräume)



Stadt Klütz

Damshagen L03

Rankendorf

Groß Voigtshagen

Wilmstorf

Benckendorf

Päternitz

Privwall

Ovendorf

Offendorf

Rotofshagen

Santow

Gostorf

Tramm

Hof Mümmendorf

Peschendorf

Teschow

Selmstorf

Küthenitz

Pallingen

Borzw

Hof Mümmendorf

Papebrusen

Hanistorf

Blüßen

Groß Bünsdorf

Zannevitz

Selmstorf

Hof Lockwisch

Wahrsw

Büttingen

Bernstorf

Wälschendorf

Retelsdorf

Schönberg

Wenddorf

Bechelsdorf

Wenddorf

Thandorf

Duvennest

Kastahn

Hansshagen

Wälschendorf

Retelsdorf

Tonisdorf

Groß Slemz

Wenddorf

Bechelsdorf

Wenddorf

Duvennest

Schle

Blieschendorf

Neu-Vitense

Retelsdorf

Klein Rinz

Pogez

Wenddorf

Thandorf

Wenddorf

Duvennest

Rambeet

Botelsdorf

Neu-Vitense

Retelsdorf

Klein Rinz

Pogez

Wenddorf

Thandorf

Wenddorf

Duvennest

Paetrow

Buchholz

Neu-Vitense

Retelsdorf

Klein Rinz

Pogez

Wenddorf

Thandorf

Wenddorf

Duvennest

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Klein

Rosenow

Lutzow

Pokreit

Stolnitz

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

Reinhardtshof

# Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur informellen Vorabeteiligung

## Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen

M 1 : 100 000

Eignungsgebiet Windenergie-  
anlage gem. RREP WM 2011  
(Bestand)



Potenzialsuchraum für  
Windenergieanlagen\*



Kreisgrenze



Gemeindegrenze



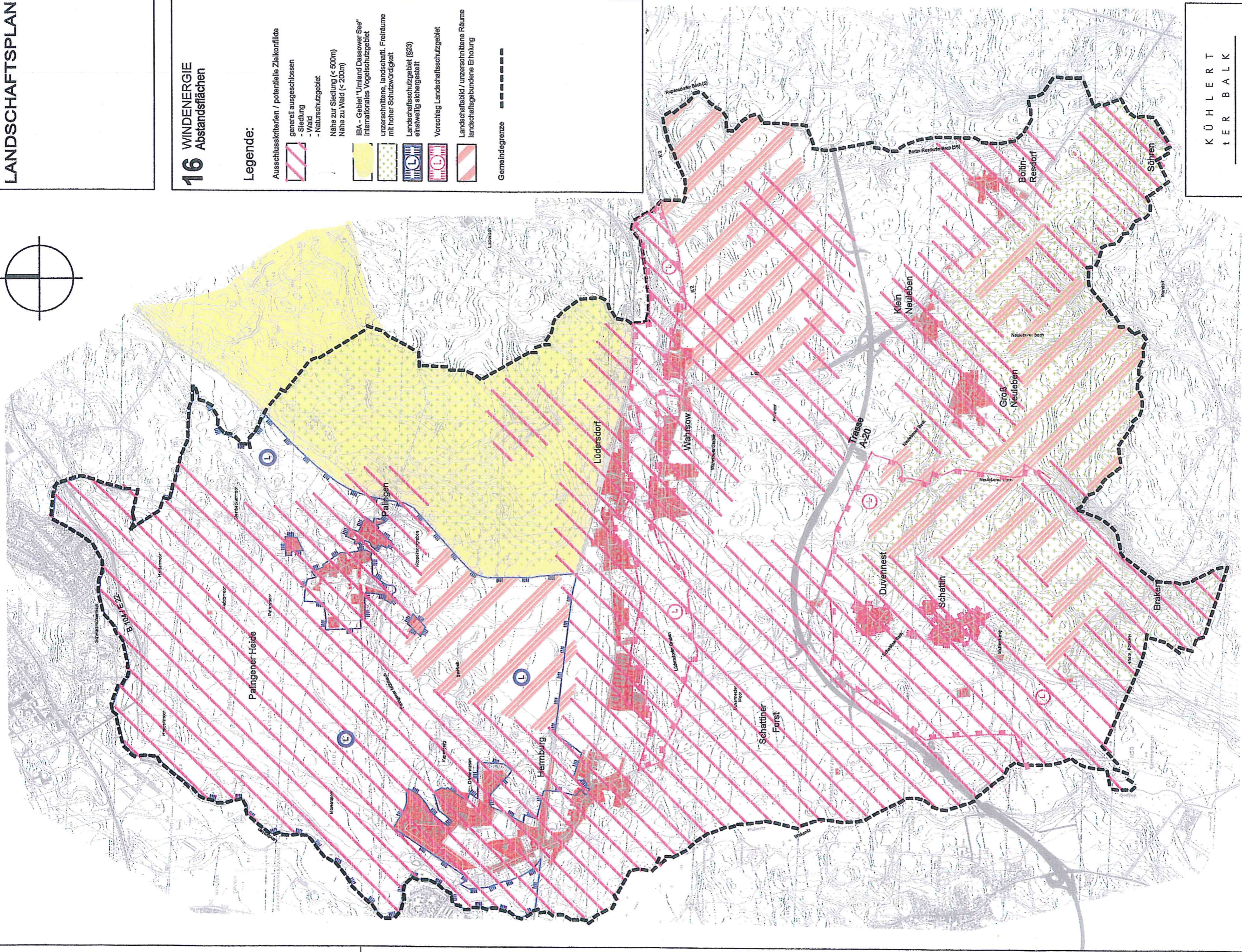
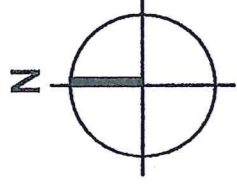
Grenze der Planungsregion



\* Potenzialsuchraum nach Anwendung der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (einschließlich des allgemeinen Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden Eignungsgebieten 2,5 km“) mit Ausnahme folgender regionaler Kriterien:  
- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“  
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale.“  
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“














**GEMEINDE LÜDERSDORF  
LANDSCHAFTSPLAN**



**16 WINDENERGIE  
Abstandsflächen**

**Legende:**

- Ausschlusskriterien / potentielle Zielkonflikte
-  generell ausgeschlossen
  -  - Siedlung
  -  - Wald
  -  - Naturschutzgebiet
  -  Nähe zur Siedlung (< 500m)
  -  Nähe zu Wald (< 200m)
  -  IBA - Gebiet "Umland Dassower See" Internationales Vogelschutzgebiet
  -  unzerschnittene, landschaftl. Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit
  -  Landschaftsschutzgebiet (S23) einseitig stichgerichtet
  -  Vorschlag Landschaftsschutzgebiet
  -  Landschaftsbild / unzerschnittene Räume landschaftsgebundene Erholung

Gemeindegrenze 

**16 WINDENERGIE**

Maßstab 1 : 33.333



**K Ü H L E R T  
t E R B A L K**  
LANDSCHAFTS  
ARCHITEKTEN  
DANKWARTSGRUBE 36  
23552 LÜBECK  
TEL. 0451/7998830  
FAX 0451/7998833



## 9.8.2 Windkraft

### Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. die gemeindliche Ausweisung von geeigneten Flächen setzt planungsrechtlich zunächst die Aufnahme eines Eignungsraumes in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) voraus, also in die übergeordneten Pläne auf Ebene der Regionalplanung. Dort werden die Eignungsräume für Windkraftanlagen gemeinde- und kreisübergreifend festgelegt. Außerhalb der Eignungsräume sind Windenergieanlagen nur in besonderen Ausnahmen zulässig (Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 1996).

Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms erfolgt zur Zeit (2003 / 04). Damit einhergehend ist eine Veränderung der Festsetzung zum Thema "regenerative Energien" vorgesehen mit der Zielsetzung, die Errichtung von Windenergieanlagen auf die in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu beschränken (Kapitel 10.3.5(3) RROP). Gegenwärtig erfolgt zudem eine Überarbeitung der Eignungsräume für die Windenergienutzung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, der z. Zt. einen Katalog landeseinheitlicher Kriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten erarbeitet.

Soweit ein Antrag zur Errichtung von Windenergieanlagen gestellt wird, bevor die Ergebnisse der Überarbeitung des RROP vorliegen, wäre ein sog. Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dabei wird für den Einzelfall geprüft, inwieweit der avisierte Standort (die Standorte) zur Errichtung von Windkraftanlagen gleichwohl genehmigungsfähig und mit den, fortzuschreibenden, Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar wären.

### Situation im Gemeindegebiet

Eine Windkraftanlage existiert derzeit auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf nicht. Die nächst gelegenen Anlagen befinden sich nördlich Lüdersdorfs bei Selmsdorf und südlich von Neuleben bei Schlagsülsdorf. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) weist im Gemeindegebiet keinen Bereich als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen aus.

### Windenergieanlagen und UVP

Ziel der bisher im Gemeindegebiet formulierten Überlegungen wäre es, relativ wenige Anlagen mit hoher Leistung zu errichten und dadurch zugleich die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Infrage kommen Anlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 100 m und ein Rotorblattdurchmesser von ca. 80 m. Die Flügelspitzen würden sich dabei im Minimum 60 m über Grund drehen und eine Höhe von ca. 140 m bis 150 m erreichen. Zum Vergleich: die vorhandenen Anlagen bei Hof Selmsdorf haben eine Nabenhöhe von rund 42 m und einen Rotordurchmesser von 32 m, sprich eine Flügelspitzenhöhe von 58 m.

Diese Anlagen hätten den Vorteil, dass sich im Betrieb ein deutlich ruhigeres Bild aufgrund der langsameren Drehung der Flügel ergäbe. Den 10 – 18 Umdrehungen je Minute stehen rund 40 Umdrehungen je Minute bei den erwähnten vorhandenen Anlagen bei Hof Selmsdorf gegenüber.

Falls mehr als 20 Windkraftanlagen aufgestellt werden würden, wäre das Vorhaben gemäß Anhang des UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) UVP-pflichtig. Das Gesetz schreibt für eine Größenordnung zwischen 6 und 20 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung vor. Dies träfe auf das Vorhaben in Lüdersdorf / Lockwisch zu.

Dabei ist festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach UVPG § 1 zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind und ob ggf. eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Schwerpunkte wären u.a. die Bewertung des Landschaftsbildes sowie sonstiger, ggf. zu erwartender Auswirkungen auf Menschen (Wohnen und Erholen), Natur und Landschaft.

In der weiteren Detailplanung wäre beispielsweise zu berücksichtigen, ob es eine Vorbelastung des Raumes gibt, z.B. eine Autobahntrasse, die als Leitlinie für die Aufstellung solcher Anlagen genutzt werden könnte.

Generelle Voraussetzung für die Errichtung von Windkraftanlagen sind genauere Untersuchung bzw. Fachgutachten, u.a. zur Windhöffigkeit, zur Lärmentwicklung und -belastung, zu den Baugrundverhältnissen, zur Verschattung usw.. Zumindest müssten in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan die zu erwartenden Umweltauswirkungen bilanziert und Kompensationsmaßnahmen für die ausgleichbaren Eingriffe festgelegt werden. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sensibler Räume für den Vogelzug bzw. möglicher Beeinträchtigungen von Vogelrastplätzen wären ggf. zusätzliche vogelkundliche Daten oder Erhebungen heranzuziehen, um die zu erwartenden Auswirkungen und damit eventuell verbundene negative Effekte abschätzen zu können.

Im Vordergrund steht gewiss die Veränderung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. Dabei wären die Sichtbarkeiten der Anlagen, in Abhängigkeit von der Verteilung der Anlagen, deren Anordnung im Raum, von der jeweiligen Entfernung, den Vorder- und Hintergrundstrukturen, der Beeinflussung der Nah- und Fernsicht usw. zu bewerten.

### **Suchräume für geeignete Standorte**

Anhand mehrerer Kriterien lassen sich zunächst Flächen definieren, für die die Errichtung einer Windkraftanlage nicht infrage kommt. Ausgeschlossen sind:

- Siedlungen einschließlich der Abstandflächen (mindestens 500 m)
- Waldflächen, Naturschutzgebiet einschließlich der Abstandflächen (mindestens 200 m)
- IBA-Gebiet "Umland Dassower See" (offene Feldflur zwischen Palingen und Lüdersdorf, faktisches Vogelschutzgebiet)
- hochwertige unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 3) der Kernbereiche: östlich der Straße K 1 Lüdersdorf – Selmsdorf und südlich der A 20 begrenzt durch die Straße von Schattin nach Utecht und der L 02 Neuleben – Boitin-Resdorf
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung bzw. für das Landschaftsbild, z.B. das südliche Gemeindegebiet südlich von Neuleben / Boitin-Resdorf (Vorschlag: LSG), das LSG "Palinger Heide und Halbinsel Teschow"

In vielen Bereichen überlagern sich mehrere Ausschlusskriterien bzw. Flächen mit potentiellen Zielkonflikten. Dies gilt u.a. für die Flächen nördlich von Lüdersdorf (IBA-Gebiet, unzerschnittene Räume, teilweise Wald- und Siedlungsabstand) sowie für die Flächen südlich der A 20 (LSG-Vorschlag, unzerschnittene Räume, landschaftsgebundene Erholung, Wald- und Siedlungsabstand).

Im Vordergrund stehen die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und, damit verbunden, auf die landschaftsgebundene Erholung, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen verursacht werden. Dies würde u.a. zu einer weiteren Technisierung der Landschaft führen. Dabei wäre eine weitergehende Betrachtung erforderlich, die u.a. anhand der Sichtbarkeit der Anlagen, in Abhängigkeit von der Nabenhöhe bzw. der maximalen Höhe der Rotorblätter, differenziert (Sichtbarkeit von nahem, im Mittelgrund, in der Ferne). Hinzu käme die Einbeziehung ggf. vorhandener Kulissenwirkungen: Abschirmung der Sichtfelder durch vorhandenes Gelände, Siedlungs-, und Gehölzstrukturen usw.

Der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes entsprechend sind in Karte 16 zum einen die unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume des LUNG berücksichtigt worden (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2001, Bearbeitungsstand März bzw. Juli 2003 vgl. Kapitel 3.1.6 in Band 1). Zudem enthält Karte 16 die Darstellung "Landschaftsbild / unzerschnittene Räume, landschaftsgebundene Erholung". Damit wird die aus landschaftsplanerischer Sicht zusätzlich hervorzuhebende Qualität für ausgewählte Teilflächen des Gemeindegebietes unterstrichen.

Nicht dargestellt, gleichwohl bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist der Bau-  
schutzbereich des Flugplatzes Blankensee (Einflugschneise), innerhalb dessen höhere bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

Es verbleiben nur wenige "Weißflächen" im gesamten Gemeindegebiet, die nicht mit einem oder mehreren der zuvor genannten Ausschlusskriterien belegt wären. Eine weitere Standortsuche würde sich vor allem auf den ggf. noch "offen" bleibenden Raum nahe der A 20 konzentrieren.

Eine Bündelung der Verkehrsachse mit Windkraftanlagen hätte ggf. den Vorteil, die Anlagen als Landmarke in die Landschaft einbinden zu können. Ggf. tritt dabei die Technisierung durch die Windenergieanlage vor dem technischen Bauwerk der Autobahntrasse in den Hintergrund. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass die Nabenhöhe von neuen Windenergieanlagen bei 100 m liegt und so selbst bei einer Standortwahl im Bereich der Autobahntrasse (Vorbelastung) eine weitere, weithin sichtbare technische Überprägung des Landschaftsraumes und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Zudem wäre die Nähe zu benachbarten Wohnstandorten zu beachten (Mindestabstand, Lärmbelastung). Ein weiterer Aspekt betrifft die Verschattung, die sich durch die Anlagen ergibt.

### **Hintergrundinformation zum IBA-Gebiet:**

Die Flächen östlich der Straßen Lüdersdorf – Selmsdorf und nördlich der Ortschaft Lüdersdorf sind Bestandteil des sog. IBA-Gebietes "Umland Dassower See" (Important Bird Area; Nationaler Code: MV025) mit den Zielarten Singschwan, Saatgans und Blässgans, die insbesondere die Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme bevorzugen. In einem solchen Vogelschutzgebiet sind Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume und Vögel zu vermeiden. Es gilt ein Beeinträchtigungs- und Störungsverbot bzw. Verschlechterungsverbot.

Die Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich stehen im Widerspruch zum Status der Flächen als faktisches Vogelschutzgebiet, da die Windkraftanlagen zu erheblichen Störungen der im IBA-Gebiet rastenden Singschwäne, Saatgänse und Blässgänse führen können.